



Information zum Behindertenzuschlag der Wiener Mindestsicherung

Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Wiener Mindestsicherung beziehen, haben ab 1. Mai 2020 Anspruch auf einen Behindertenzuschlag.

WIE KANN DER BEHINDERTENZUSCHLAG BEANTRAGT WERDEN?

- › im Zuge eines Neuantrages auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung **oder**
 - › bei bestehendem Leistungsbezug der Wiener Mindestsicherung
- jeweils mittels Vorlage des Behindertenpasses

Wird der Behindertenpass während des laufenden Bezugs von Mindestsicherung vorgelegt, wird im Rahmen eines Neubemessungsbescheides der Behindertenzuschlag zuerkannt.

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

Für die Gewährung des Behindertenzuschlags der Wiener Mindestsicherung ist die Vorlage eines gültigen Behindertenpasses, der gemäß § 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) ausgestellt wurde, notwendig.

WO IST DER BEHINDERTENPASS ERHÄTLICH?

Zuständig für die Ausstellung des Behindertenpasses sind die Landesstellen des Sozialministeriumservice. Die Beantragungsunterlagen und weitere Informationen finden sich unter: https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEHINDERTENZUSCHLAG

- › der unterstützten Person wurde ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) ausgestellt (Grad der Behinderung mindestens 50%) **und**
- › die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Wiener Mindestsicherung müssen erfüllt und eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts zuerkannt worden sein.

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM BEZUG DES BEHINDERTENZUSCHLAGS

- › Bei befristeten Behindertenpässen wird auch der Behindertenzuschlag befristet gewährt. Es ist auf die rechtzeitige Verlängerung des Passes zu achten, um einen durchgehenden Bezug des Behindertenzuschlags gewährleisten zu können.
- › Bei Beziehenden einer Dauerleistung, die den Behindertenzuschlag beantragen, werden die zwei Mal jährlichen Sonderzahlungen nicht mehr ausbezahlt! Es wird der betragsmäßig höhere Behindertenzuschlag gewährt. Ein gleichzeitiger Bezug der Sonderzahlung und des Behindertenzuschlages ist nicht möglich.
- › Der Behindertenzuschlag wird sowohl minderjährigen als auch volljährigen Personen mit Behinderungen gewährt.

WIE HOCH IST DER BEHINDERTENZUSCHLAG?

Der Behindertenzuschlag wird monatlich in der Höhe von 18% des Mindeststandards für Alleinunterstützte gewährt (2020: 165,12 EUR). Der Anspruch besteht ab Antragstellung und immer für das volle Monat.

EIN ANTRAG AUF MINDESTSICHERUNG ODER DIE VORLAGE DES BEHINDERTENPASSES (INKLUSIVE KOPIERTER ODER GESCANNTER UNTERLAGEN) KANN:

- › mit der Post, per Fax oder per E-mail an das zuständige Sozialzentrum **oder**
- › in den Hausbriefkasten des Sozialzentrums eingeworfen **oder**
- › im zuständigen Standort der Abteilung für Soziales- Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien abgegeben werden.

Die **Kontakte** zu den Wiener Sozialzentren finden sich unter: <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma40/index.html>
Wir bitten aufgrund des erhöhten Aufkommens um Verständnis für längere Wartezeiten und weisen vor allem auf die Möglichkeit der schriftlichen Eingabe per E-Mail hin.